

Datum	Inhalt	Seite
30.08.2013	Satzung zur Änderung der Studienordnung- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Online-Studiengang Medieninformatik (AendSPO-BSc-OSMI-FHB) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg vom 30.08.2013	2667
30.08.2013	Studienordnung- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Online-Studiengang Medieninformatik (SPO-BSc-OSMI-FHB) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg vom 30.08.2013	2688

Satzung zur Änderung der Studienordnung- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Online-Studiengang Medieninformatik (AendSPO-BSc-OSMI-FHB) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg vom 30.08.2013

Präambel

„Auf der Grundlage von § 21 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2013 (GVBl. I Nr. 11), und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II Nr. 33), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Online-Studiengang Medieninformatik (AendSPO-BSc-OSMI-FHB) als Satzung:

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Online-Studiengang Medieninformatik (B.Sc.) (BO-MInfo-FHB) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg vom 29.08.2008 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg Nr. 27, S. 1669) wird wie folgend geändert:

§ 2 Studiendauer, Studienstruktur, Belegung

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Hinter dem Wort „Studienjahre“ werden die Wörter „(Vollzeitäquivalentes Studium)“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 7 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Eine geeignete Gruppe von Wahlpflichtmodulen bildet als Vertiefungsmodule fachlich eine Vertiefungsrichtung ab (siehe dazu die Liste der Wahlpflichtfächer der Vertiefungsrichtungen im Anhang).“

3. § 2 wird durch folgenden Absatz 8 ergänzt:

„(8) Den Studierenden ist es freigestellt, jegliche VFH-Veranstaltungen, insbesondere auch Wahlpflichtfächer, an allen Standorten zu belegen, zu studieren und sich prüfen zu lassen, sofern die aufnehmende Hochschule dies ermöglicht. An anderen VFH-Standorten erbrachte Leistungen werden von Amts wegen am Einschreibestandort anerkannt; dies gilt auch für nicht erfolgreiche Prüfungsversuche.“

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

1. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden Satz 1 und 2 ersetzt:

„Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen

Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der FH Brandenburg beantragt wurde.“

2. § 6 Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird gestrichen durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 2, Satz 1,2 entsprechend; Absatz 2, Satz 1,2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.“

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

- a) In Satz 2, 1. HS werden hinter „Notensysteme “ das Wort „als“ und nach „Beurteilung“ die Wörter „der Vermerk“ eingefügt.
- b) In Satz 2, 2. HS wird nach „diese“ das Wort „Vermerke“ eingefügt.

4. § 6 Absatz 6 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 3 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.“

§ 8 Lehrende, Prüfungsberechtigte

§ 8 wird durch die folgenden Absätze 3, 4 und 5 ergänzt.

„(3) Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Bachelorarbeit unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.“

„(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1, 2 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Stehen mehr prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von dem Prüfungsausschuss bestellt.“

„(5) Der Prüfungsausschuss oder eine von ihm benannte Stelle stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.“

§ 9 Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache

1. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Wörter ersetzt:

Hinter dem Wort „mündlich“ wird eingefügt: „oder als Belegarbeit mit Kolloquium und Prüfungsaufgaben“.

2. § 9 Absatz 2 wird durch die folgenden Sätze 4 und 5 ergänzt:

„Ein Kolloquium und Prüfungsfragen zur Belegarbeit haben je Studierender/Studierendem eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Studierenden.“

3. § 9 Absatz 7 wird durch folgende Nr. 3 ergänzt:

„3. Belegarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen.“

4. § 9 Absatz 7 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Unter die Kategorie „Belegarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen“ fallen zum Beispiel Laborversuche mit Auswertung und Rücksprache, Programmierübungen mit Rücksprache, Hausarbeit mit mündlicher Präsentation und Prüfungsfragen (Referat), Poster mit mündlicher Präsentation oder ähnliche kompetenzorientierte Prüfungsformen.“

§ 14 Bachelor-Arbeit

In § 14 Absatz 7 wird „in drei Exemplaren abzuliefern“ gestrichen und durch

„oder einer von ihm benannten Stelle in zwei Exemplaren gedruckt und gebunden abzuliefern, zuzüglich einer elektronisch lesbaren Version auf Datenträger.“ ersetzt.

§ 15 Kolloquium

In § 15 Absatz 3 wird die Formulierung „Das fachbereichsöffentliche Kolloquium“ durch „Das fachbereichs-/VFH-öffentliche Kolloquium“ ersetzt.

§ 17 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 17 Absatz 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Werden vier Vertiefungsmodule einer Vertiefungsrichtung erfolgreich abgeschlossen, wird diese Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis ausgewiesen.“

§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 23 Absatz 1 – 4 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg in Kraft.“

„(2) Dieser Ordnung unterliegen auch Studierende, die das Studium im Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor of Science) an der Fachhochschule Brandenburg schon vor dem In-Kraft-Treten aufgenommen haben und zu diesem Zeitpunkt noch in diesem Studiengang immatrikuliert sind, sofern sie nicht bis zum 26.08.2013 unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Bachelor-Prüfung auf der Grundlage der vor dem In-Kraft-Treten für sie maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung abgenommen werden soll. Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte, die nach früheren Bachelorprüfungsordnungen erbracht oder angerechnet wurden, werden anhand der Äquivalenztabelle in Anlage 3 transformiert.“

„(3) Kreditpunkte auf der Grundlage dieser Ordnung (SPO-BSc-OSMI-FHB) können nur erworben werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht bereits in den transformierten Studien- und Prüfungsleistungen enthalten sind.“

„(4) Der Prüfungsausschuss oder eine von ihm benannte Stelle informiert die Studierenden in geeigneter Weise über die geltenden Prüfungsbestimmungen.“

Anlagen

Die Anlagen 1 - 3 werden ersetzt durch:

Anlage 1: Modulkatalog

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog

Anlage 3: Äquivalenztabelle Bachelor 2007 – 2012

Die Anlagen 4 - 5 werden ergänzt:

Anlage 4: Diploma Supplement deutsch

Anlage 5: Diploma Supplement englisch.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit Genehmigung der Präsidentin der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 30.08.2013

gez. Helmut Kanthack

Vorsitzender des Fachbereichsrates Informatik und Medien

Anlagen

Anlage 1 Modulkatalog

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog

Anlage 3 Äquivalenztabelle Bachelor 2007 – 2012

Anlage 4: Diploma Supplement deutsch

Anlage 5: Diploma Supplement englisch

Anlage 1: Modulkatalog

Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

Sem.	Studienmodule	Prüfungs- vorleistung ¹⁾	Art und Dauer der Prüfung ²⁾	Noten- gewicht	Credits
1	Lineare Algebra	E, P(4), G	K(120)	5 / 165	5
1	Grundlagen der Programmierung 1	E, P(12)	K(120)	5 / 165	5
1	Einführung in die Informatik	E	K(120)	5 / 165	5
1	Mediendesign 1	E, P(8)	m(30)	5 / 165	5
1	Computerarchitektur und Betriebssysteme	E, P(6)	K(120)	5 / 165	5
1	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	E, P(8), G	B(30)	5 / 165	5
2	Grundlagen der Programmierung 2	E, P(12)	K(120)	5 / 165	5
2	Theoretische Informatik	E	K(120)	5 / 165	5
2	Relationen und Funktionen	E, P(4)	K(120)	5 / 165	5
2	Mensch-Computer-Kommunikation	E P(4)	K(120)	5 / 165	5
2	Kommunikationsnetze 1	E	K(120)	5 / 165	5
2	Mediendesign 2	E, P(8)	m(30)	5 / 165	5
3	Datenbanken	E, P(6)	K(120)	5 / 165	5
3	Algorithmen und Datenstrukturen	E	K(120)	5 / 165	5
3	Webprogrammierung	E, P(6)	B(30)	5 / 165	5
3	Computergrafik	E, P(8)	K(120)	5 / 165	5
3	IT-Recht	P(12)	K(120)	5 / 165	5
3	Multimediatechnik		K(120)	5 / 165	5
4	Softwaretechnik	E	K(120)	5 / 165	5
4	Internetserver-Programmierung	E	K(120)	5 / 165	5
4	Internet Anwendungen für mobile Geräte	E	B(30)	5 / 165	5
4	Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	P(8), G, B	B(30)	5 / 165	5
4	BWL	E	K(120)	5 / 165	5
4	Grundlagen IT-Sicherheit	E, P(6)	K(120)	5 / 165	5
5	Praxisprojekt	B	B(30)	0	15
5	Pattern & Frameworks	E, P(4)	B(30)	5 / 165	5
5	Wahlpflicht	s. Anlage 2	s. Anlage 2	5 / 165	5
5	Wahlpflicht	s. Anlage 2	s. Anlage 2	5 / 165	5
6	Informationsmanagement	E, P(4)	B(30)	5 / 165	5
6	Wahlpflicht	s. Anlage 2	s. Anlage 2	5 / 165	5
6	Wahlpflicht	s. Anlage 2	s. Anlage 2	5 / 165	5
6	Bachelorseminar		P	3 / 165	3
6	Bachelorarbeit und Kolloquium		B(30)	12 / 165	12

1) Erläuterung der Abkürzungen:

Prüfungsvorleistungen: E = Einsendeaufgaben, P(x) = Präsenzteilnahme-Pflicht in LE zu 45 Min, G = Gruppenarbeit (via Internet), B = schriftlicher Bericht/Hausarbeit

Art und Dauer der Prüfung:

K(x) = Klausur (Dauer in Minuten), m(x) = Mündliche Prüfung (in Minuten), B(x) = Belegarbeit mit Kolloquium (in Minuten), P = Poster

2) Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 9 Abs. 2 und 4 möglich

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog

Vertiefung	Studienmodule	Prüfungsvorleistung ¹⁾	Art und Dauer der Prüfung ²⁾
	Technisches Englisch	P(6)	B(30)
Informatik und SW-Entwicklung	Kommunikationsnetze 2	E, G	K(120)
Informatik und SW-Entwicklung	Sicherheit von Mediendaten und Medienanwendungen	E	K(120)
Informatik und SW-Entwicklung	Anforderungsanalyse und Modellierung	P(4), G, B	B(30)
Informatik und SW-Entwicklung	Programmierung in C++	E	K(120)
Informatik und SW-Entwicklung	Ausgewählte Kapitel zu Betriebssystemen	E, P(6)	K(120)
Informatik und SW-Entwicklung, Digitale Medien	Objektorientierte Skriptsprachen	E	m(30)
Informatik und SW-Entwicklung, Digitale Medien	Einführung Projektmanagement	E, P(3)	m(30)
Digitale Medien	Medienwirtschaft & Kommunikationspolitik	B	K(120)
Digitale Medien	Content-Management Systeme	P(4)	B(30)
Digitale Medien	Rich-Media Anwendungen	E, P(8)	B(30)
Digitale Medien	Bildbearbeitung und Bildverarbeitung	E, P(4)	B(30)
Digitale Medien	Grundlagen virtueller Welten	P(4)	K(120)

1) Erläuterung der Abkürzungen:

Prüfungsvorleistungen: E = Einsendeaufgaben, P(x) = Präsenzteilnahme-Pflicht in LE zu 45 Min, G = Gruppenarbeit (via Internet), B = schriftlicher Bericht/Hausarbeit

Art und Dauer der Prüfung:

K(x) = Klausur (Dauer in Minuten), m(x) = Mündliche Prüfung (in Minuten), B(x) = Belegarbeit mit Kolloquium (in Minuten), P = Poster

2) Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 9 Abs. 2 und 4 möglich

Anlage 3: Äquivalenztabelle Bachelor 2007 – 2012

Module gemäß Curriculum 2007	Module gemäß Curriculum 2012	Anmerkung
Analysis	Relationen und Funktionen	1:1-Anerkennung
Autorensysteme	WPF Rich-Media Anwendungen	Anrechnung als WPF (B) ¹
Betriebssysteme 1	Computerarchitektur und Betriebssysteme	1:1-Anerkennung
Betriebssysteme 2	WPF Ausgewählte Kapitel zu Betriebssystemen	Anrechnung als WPF (A) ¹
Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre	1:1-Anerkennung
Computergrafik 1	Computergrafik	1:1-Anerkennung
Datenbanken	Datenbanken	1:1-Anerkennung
Diskrete Mathematik	Algorithmen und Datenstrukturen	1:1-Anerkennung
Einführung in die Informatik	Einführung in die Informatik	1:1-Anerkennung
Einführung in die wiss. Projektarbeit	Einführung in die wiss. Projektarbeit	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Programmierung 1	Grundlagen der Programmierung 1	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Programmierung 2	Grundlagen der Programmierung 2	1:1-Anerkennung
Grundlagen IT-Sicherheit	Grundlagen IT-Sicherheit	1:1-Anerkennung
InfoPhysik	WPF Grundlagen der virtuellen Realität	Anrechnung als WPF (B) ¹
Informationsmanagement	Informationsmanagement	1:1-Anerkennung
IT-Recht	IT-Recht	1:1-Anerkennung
Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	1:1-Anerkennung
Kommunikationsnetze 1	Kommunikationsnetze 1	1:1-Anerkennung
Kommunikationsnetze 2	WPF Kommunikationsnetze 2	Anrechnung als WPF (A) ¹
Lineare Algebra	Lineare Algebra	1:1-Anerkennung
Mediendesign 1	Mediendesign 1	1:1-Anerkennung
Mediendesign 2	Mediendesign 2	1:1-Anerkennung
Mensch-Computer-Kommunikation	Mensch-Computer-Kommunikation	1:1-Anerkennung
Multimediatechnik	Multimediatechnik	1:1-Anerkennung
Objektorientierte Programmierung	Patterns und Frameworks	1:1-Anerkennung
Praxisprojekt	Praxisprojekt	1:1-Anerkennung
Softwaretechnik	Softwaretechnik	1:1-Anerkennung
Technisches Englisch	WPF Technisches Englisch	Anrechnung als WPF (C) ¹
Theoretische Informatik	Theoretische Informatik	1:1-Anerkennung
Web-Programmierung	Web-Programmierung	1:1-Anerkennung
WPF C++	WPF C++	Anrechnung als WPF (A) ¹
WPF Computergeschichte	---	Anrechnung als WPF (C) ¹
WPF Computergrafik 2	---	Anrechnung als WPF (B) ¹
WPF Internetprogrammierung	Internetserver-Programmierung	1:1-Anerkennung
WPF Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	WPF Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	Anrechnung als WPF (B) ¹
Hypermedia	---	Anrechnung als WPF (B) ¹
---	Internetanwendungen für mobile Geräte	Neues Modul
---	WPF Anforderungsanalyse und Modellierung	Neues WPF-Modul (A) ¹
---	WPF Vertiefung IT-Sicherheit	Neues WPF-Modul (A) ¹
---	WPF Objektorientierte Skriptsprachen	Neues WPF-Modul (A, B) ¹
---	WPF Einführung Projektmanagement	Neues WPF-Modul (A, B) ¹
---	WPF Content-Management Systeme	Neues WPF-Modul (B) ¹
---	WPF Bildbearbeitung und Bildverarbeitung	Neues WPF-Modul (B) ¹
---	WPF Grundlagen virtueller Welten	Neues WPF-Modul (B) ¹

¹ A=Vertiefung: Informatik & Software-Entwicklung, B=Vertiefung: Digitale Medien, C=Keine Zuordnung zu einer Vertiefung

Anlage 4: Diploma Supplement (deutsch)

Fachhochschule Brandenburg

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

wie 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Medieninformatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Fachhochschule Brandenburg

Fachbereich Informatik und Medien

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule / staatliche Hochschule

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch/Englisch (abhängig vom Kurs)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Abschluss: Bachelor (3 Jahre) , mit Bachelor-Arbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

drei Jahre, 180 ECTS-Credits

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit (3 Jahre) oder Teilzeit, einschließlich einer betreuten Projektphase (5. Semester) und der Bachelorarbeit (6. Semester). Online-Studium im E-Learning- Modus.

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Die Studierende müssen die Anforderungen, welche in der Studien- und Prüfungsordnung beschrieben sind, erfüllen. Für ein spezielles Zertifikat müssen die Studierenden mindestens 3 Wahlpflichtmodule aus einer Vertiefungsrichtung nachweisen können.

Voraussetzung für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist das Erreichen von 180 Kreditpunkten. Der Studiengang umfasst Projekte und integriert praktische Arbeit. Dem betreute Praxisprojekt (450 Stunden) folgt abschließend eine wissenschaftliche Bachelorarbeit.

Ziel des Studiengangs ist es, die speziellen Anforderungen, die sich auf die beruflichen Fähigkeiten von Medienexperten beziehen und die Vielfalt der neuen technischen Möglichkeiten von Informatik und Medien zu erfüllen. Kreativität, Flexibilität, marktwirtschaftliches Denken, technisches Know-how und fundierte Programmier- und Informatikkenntnisse werden vermittelt.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Sem.	Modul-Bezeichnung B.Sc.-Curriculum 2012	ECTS- Punkte
1	Lineare Algebra	5
1	Einführung in die Informatik	5
1	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	5
1	Mediendesign I	5
1	Grundlagen der Programmierung I	5
1	Computerarchitektur und Betriebssysteme	5
2	Analysis	5
2	Kommunikationsnetze I	5
2	Mensch-Computer-Kommunikation	5
2	Mediendesign II	5
2	Grundlagen der Programmierung II	5
2	Theoretische Informatik	5
3	Algorithmen und Datenstrukturen	5
3	Datenbanken	5

Sem.	Modul-Bezeichnung B.Sc.-Curriculum 2012	ECTS- Punkte
3	Web- (Internet-) programmierung	5
3	Multimediatechnik	5
3	Computergraphik I	5
3	IT-Recht	5
4	Internet-Server-Programmierung	5
4	Einführung in wissenschaftliche Projekt	5
4	Softwaretechnik	5
4	Internet-Anwendungen für Mobile Geräte	5
4	Betriebswirtschaftslehre	5
4	Grundlagen IT-Sicherheit	5
5	Pattern and Frameworks	5
5	Praxisprojekt	5
5	Wahlpflichtfach 1	5
5	Wahlpflichtfach 2	5
6	Informationsmanagement	5
6	Bachelorarbeit und -kolloquium	15
6	Wahlpflichtfach 3	5
6	Wahlpflichtfach 4	5

Wahlpflichtfächer: Online-Studiengang Medieninformatik (B.Sc.)	ECTS- Punkte
WPF Technisches Englisch	5
WPF Computergrafik II	5
WPF Kommunikationsnetze II	5
WPF Sicherheit von Mediendaten und Medienanwendungen	5
WPF Anforderungsanalyse und Modellierung	5
WPF Programmierung in C++	5

Wahlpflichtfächer: Online-Studiengang Medieninformatik (B.Sc.)	ECTS- Punkte
WPF Ausgewählte Kapitel zu Betriebssystemen	5
WPF Objektorientierte Skriptsprachen	5
WPF Einführung Projektmanagement	5
WPF Medienwirtschaft- und Kommunikationspolitik	5
WPF Content-Management Systeme	5
WPF Rich-Media Anwendungen	5
WPF Bildbearbeitung und Bildverarbeitung	5
WPF Grundlagen virtueller Welten	5

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht bestanden“.

1,0 – 1,3	Sehr gut	Very good	Excellent performance
1,7 – 2,3	Gut	Good	Performance exceeding the average standard
2,7 – 3,3	Befriedigend	Satisfactory	Performance meeting the average standard
3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient	Performance meeting minimum criteria
> 4,0	Nicht ausreichend	Fail	Performance not meeting minimum criteria

4.5 Gesamtnote

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Die Gesamtnote ergibt sich aus der Benotung der Module und der Bachelorarbeit (siehe Prüfungszeugnis).

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiengangs.

5.2 Beruflicher Status

Der Akademische Titel „Bachelor of Science“ berechtigt den Inhaber eine qualifizierte Arbeit auf dem Gebiet der Informatik und Medien aufzunehmen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

. / .

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

- (1) Informationen über die Hochschule: www.fh-brandenburg.de
- (2) Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Bachelor-Urkunde vom [Datum]
- Bachelor-Zeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

.....
Vorsitz der Prüfungskommission

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

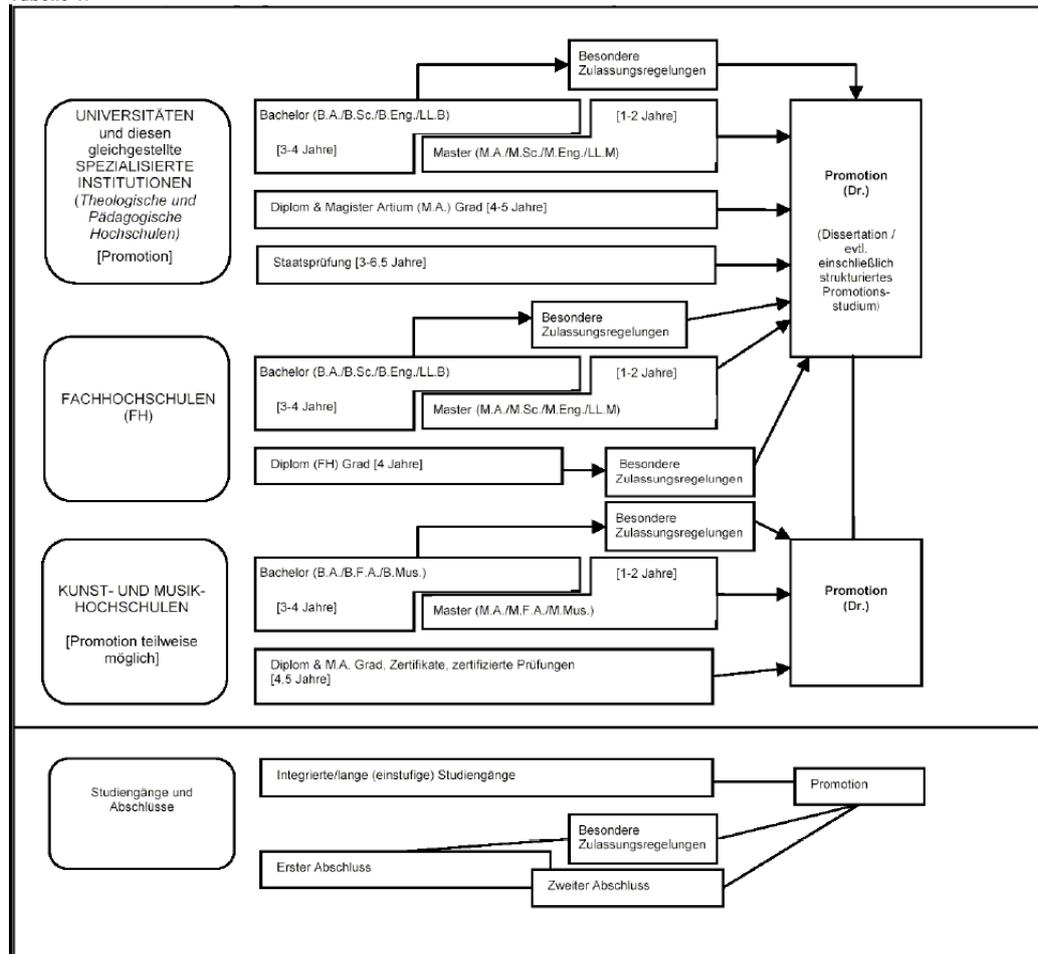
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder

Tabelle 1:



zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Anlage 5: Diploma Supplement (englisch)

University of Applied Sciences Brandenburg

This diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification certificate to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information should be provided in all eight sections. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification and Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science – B. Sc.

2.2 Main Field(s) of Study

Media Informatics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Brandenburg

Department of Informatics and Media (location Brandenburg/Havel)

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

University of Applied Sciences / State Institution

Status (Type / Control)

[same/same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First academic degree (six semesters, 180 ECTS credit points), single subject, with thesis.

3.2 Official Length of Program

3 years, full time, 180 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ; Abitur); General or Specialized or HEEQ for UAS, cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time (3 years) or part-time, including a supervised project phase (5th term) and thesis (6th term).
Distance learning in e-learning mode.

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Students must pass all programme requirements as prescribed in the regulation governing the course of study and examination (see Studien- und Prüfungsordnung). For a special certificate students have to pass the examinations at least in 3 core elective modules from one direction.

180 credit points (CP) are awarded in total as a requirement for admission to the final examinations. The study course includes projects and integrated practical work. The supervised project (450 h) is followed by a final professional-oriented bachelor thesis.

The aim of the course is to meet the special demands, which are made on the occupational skills of media professionals and the diversity of the new technical possibilities in informatics and multimedia. Creativity, flexibility, market economic thinking, technical expertise and profound programming and computer science skills are taught as knowledge.

4.3 Programme Details

Sem.	Module-identifier English B.Sc.-Curriculum 2012	ECTS- Credits
1	Linear algebra	5
1	Introduction to applied computer science	5
1	Communication, leadership and self management	5
1	Media design I	5
1	Basics of programming I	5
1	Computer architecture and operating systems	5
2	Relations and functions	5
2	Human computer communication	5
2	Mensch-Computer-Kommunikation	5
2	Media design II	5
2	Basics of Programming 2	5
2	Theoretical computer science	5
3	Algorithms and data structures	5
3	Data bases	5
3	web programming	5
3	Multimedia technology	5
3	Computer graphics I	5

Sem.	Module-identifier English B.Sc.-Curriculum 2012	ECTS- Credits
3	IT legal regulations	5
4	Internet server programming	5
4	Introduction to scientific project work	5
4	Software engineering	5
4	Internet applications for mobile devices	5
4	Business administration	5
4	Foundations of IT security	5
5	Pattern and frame works	5
5	Professional practice project	5
5	Elective module 1	5
5	Elective module 2	5
6	Information management	5
6	Bachelor thesis and colloquium	15
6	Elective module 3	5
6	Elective module 4	5

Elektive module: computer science and digital media (online) (B.Sc.)	ECTS- Punkte
Technical English	5
Computer graphics II	5
Communication networks 2	5
Security of media data and media applications	5
Requirement engineering and modelling	5
Programming using C++	5
Operating systems: selected chapters	5
Object oriented scripting languages	5
Introduction to project management	5
Media management and communications politics	5
Content management systems	5
Rich media applications	5
Image processing	5

Elektive module: computer science and digital media (online) (B.Sc.)	ECTS- Punkte
Basics of virtual worlds	5

4.4 Grading Scheme

General grading scheme:

1,0 – 1,3	Sehr gut	Very good	Excellent performance
1,7 – 2,3	Gut	Good	Performance exceeding the average standard
2,7 – 3,3	Befriedigend	Satisfactory	Performance meeting the average standard
3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient	Performance meeting minimum criteria
> 4,0	Nicht ausreichend	Fail	Performance not meeting minimum criteria

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on Classification of the modules and thesis cf. "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies for admission to master programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor of Science degree in this discipline entitles its holder to do professional work in the field of Computer Science and Media Applications for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

./.

6.2 Further Information Sources

(1) On the institutions:

www.fh-brandenburg.de

(2) For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Bachelorurkunde and Bachelorzeugnis dated

Certification Date: _____

Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides the context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM'

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

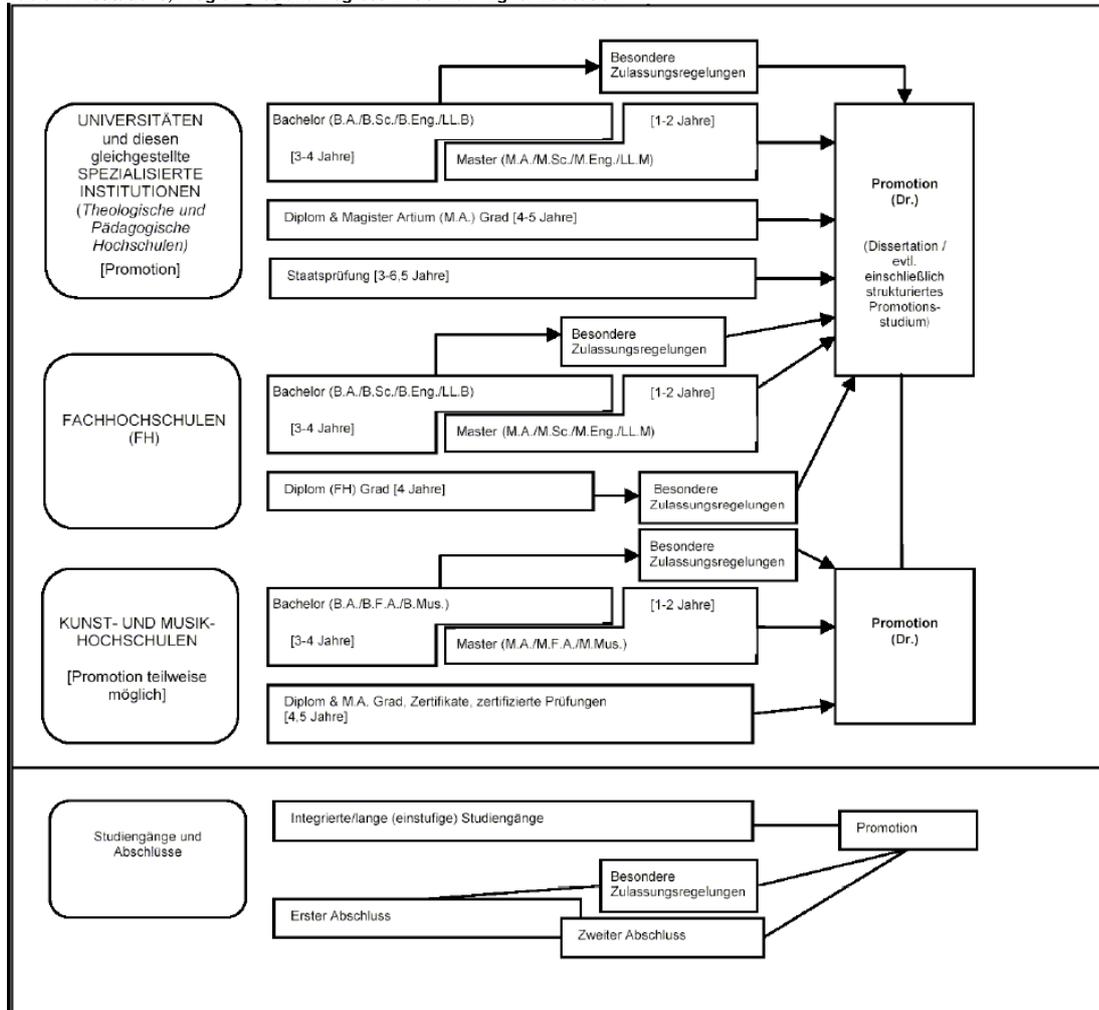
For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further

degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

4 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

5 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

6 See note No. 5.

7 See note No. 5.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Online-Studiengang Medieninformatik (B.Sc.) (SPO-BSc-OSMI-FHB)
im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg vom 30.08.2013**

Auf der Grundlage von § 21 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2013 (GVBl. I Nr. 11), und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II Nr. 33), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Online-Studiengang Medieninformatik (B.Sc.) als Satzung:

Vorbemerkung:

Bei diesem Bachelor-Studiengang handelt es sich um einen Studiengang des Virtuellen Fachhochschul-Verbundes (VFH). Die Prüfungs- und Studienordnung stimmt überein mit den Bestimmungen der Bundesländer Brandenburg, Berlin, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein für den gleichnamigen Studiengang und wurde am 05.05.2008 im Fachausschuss Medieninformatik beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Prüfungsordnung	2690
§ 1 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen	2690
§ 2 Studiendauer, Studienstruktur, Belegung	2690
§ 3 Präsenzphasen.....	2690
§ 4 Organisation der Prüfungen	2691
§ 5 Credits	2691
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	2691
§ 7 Einstufungsprüfung	2692
§ 8 Lehrende, Prüfungsberechtigte.....	2692
§ 9 Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache	2692
§ 10 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten.....	2694
§ 11 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten.....	2694
§ 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	2695
§ 13 Praxisprojekt	2695
§ 14 Bachelor-Arbeit.....	2695
§ 15 Kolloquium	2696
§ 16 Verleihung des Grades, Gesamtnote	2697

§ 17	Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen	2697
§ 18	Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades	2698
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakten	2698
II. Abschnitt: Studienordnung		2698
§ 20	Studienziel.....	2698
§ 21	Gliederung des Studiums	2699
§ 22	Studienplan	2699
§ 23	In-Kraft-Treten	2699

Anlagen:

Anlage 1:	Modulkatalog.	2700
Anlage 2:	Wahlpflichtkatalog	2701
Anlage 3:	Äquivalenztabelle Bachelor 2007 – 2012	2702
Anlage 4:	Diploma Supplement (deutsch).....	2703

I. Abschnitt: Prüfungsordnung

§ 1 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Basis-Fachkenntnisse besitzt. Sie stellt eine Qualifikation dar, die mit Bachelor-Graden von ausländischen Hochschulen vergleichbar ist und damit zur internationalen Mobilität der Absolventinnen und Absolventen beiträgt.
- (2) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. an einer der VFH-Hochschulen eingeschrieben ist.

§ 2 Studiendauer, Studienstruktur, Belegung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bei Belegung aller für ein Studienhalbjahr jeweils vorgesehenen Studienmodule sechs Studienhalbjahre (Vollzeitäquivalentes Studium).
- (2) Das Studium besteht aus den in der Anlage aufgeführten, von den Studierenden zu belegenden und abzuschließenden Studienmodulen, dem Praxisprojekt und der Bachelor-Arbeit.
- (3) Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen.
- (4) Eine Studierende bzw. ein Studierender darf nur ein Studienmodul belegen, wenn sie bzw. er jedes dafür als Vorbedingung festgelegte Studienmodul mit einer Note von mindestens 4.0 (ausreichend) abgeschlossen hat.
- (5) Den Studienverlauf regelt der Abschnitt II: Studienordnung (§§ 20 – 22).
- (6) Studierende müssen in einem Studienhalbjahr in Vollzeit mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 10 Leistungspunkten und in Teilzeit mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 5 Leistungspunkten erbringen. Beim Nichterreichen dieser Vorgabe ist von der/vom Studierenden ein persönlicher Studienplan aufzustellen, der dem Prüfungsausschuss in einem Beratungsgespräch vorzustellen ist.
- (7) Der Fachbereichsrat stellt auf Vorschlag des Fachausschusses Medieninformatik des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ einen Wahlpflichtkatalog auf, aus dem Leistungspunkte in einem von der Prüfungsordnung festzulegenden Umfang nachzuweisen sind. Eine geeignete Gruppe von Wahlpflichtmodulen bildet als Vertiefungsmodule fachlich eine Vertiefungsrichtung ab (siehe dazu die Liste der Wahlpflichtfächer der Vertiefungsrichtungen im Anhang).
- (8) Den Studierenden ist es freigestellt, jegliche VFH-Veranstaltungen, insbesondere auch Wahlpflichtfächer, an allen Standorten zu belegen, zu studieren und sich prüfen zu lassen, sofern die aufnehmende Hochschule dies ermöglicht. An anderen VFH-Standorten erbrachte Leistungen werden von Amts wegen am Einschreibestandort anerkannt; dies gilt auch für nicht erfolgreiche Prüfungsversuche.

§ 3 Präsenzphasen

In das Studium sind regelmäßige Präsenzphasen integriert. Diese finden in der Regel am Hochschulstandort statt, an dem die/der Studierende eingeschrieben ist.

§ 4 Organisation der Prüfungen

Die Organisation der Prüfungen obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss, der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung überwacht. Er berichtet dem VFH-Fachausschuss Medieninformatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

§ 5 Credits

- (1) Credits sind Leistungspunkte nach dem ECTS. Ein Credit entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Studierenden müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Studienmodule mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Credits abschließen.
- (3) Ein Regel-Studienhalbjahr hat einen Wert von 30 Credits.
- (4) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der /des Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Credits zu vergeben.
- (5) Die Credits für ein Studienmodul werden nur einmal für das Studium angerechnet, auch wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat wiederholt Prüfungen abgelegt hat.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der FH Brandenburg beantragt wurde. Über die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Verbunds im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer Immatrikulation von Amts wegen entschieden. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbunds erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. "Nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Studienmodulen anzurechnen.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 2, Satz 1,2 entsprechend; Absatz 2, Satz 1,2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird als Beurteilung der Vermerk "bestanden" aufgenommen; diese Vermerke finden bei der Notenmittlung gemäß § 16 Abs. 2 keine Berücksichtigung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Studienleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/innen erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 30 Credits auf ein Studium angerechnet.

- (5) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Die Entscheidung soll vor der erneuten Erbringung einer Prüfungsleistung getroffen werden. Wird eine Studienmodulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.
- (6) Die Entscheidung über die Anrechnungen wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 3 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

§ 7 Einstufungsprüfung

- (1) Von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Einstufungsprüfungen werden auf Antrag der Studienbewerberinnen und -bewerber vor Studienbeginn durchgeführt.
- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 8 Lehrende, Prüfungsberechtigte

- (1) Lehrende dürfen nur Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die einen dem Bachelor-Abschluss gleich- oder höherwertigen Hochschulabschluss nachweisen können.
- (2) Prüfungsberechtigte dürfen nur Professorinnen / Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der FH Brandenburg oder an einer der Verbundhochschulen (VFH) ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Soweit notwendig, bestellt der Prüfungsausschuss für jedes Studienmodul einen oder mehrere Prüfungsberechtigte. Beim letzten Wiederholungsversuch einer Prüfung sind in jedem Fall zwei Prüfungsberechtigte zu bestellen.
- (3) Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Bachelorarbeit unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.
- (4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1, 2 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Stehen mehr prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von dem Prüfungsausschuss bestellt.
- (5) Der Prüfungsausschuss oder eine von ihm benannte Stelle stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 9 Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus
 1. den Modulprüfungen,
 2. dem Praxisprojekt,
 3. der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.
- (2) Prüfungen erfolgen in der Regel schriftlich (Klausur) oder mündlich oder als Belegarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen. Schriftliche Prüfungen in den einzelnen Studienmodulen dauern jeweils ein bis drei Stunden. Mündliche Prüfungen haben je Studierender/Studierendem eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Studierenden. Ein Kolloquium und Prüfungsfragen zur Belegarbeit haben je

Studierender/Studierendem eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Studierenden. Prüfungen finden unter Aufsicht dafür eingesetzter Personen, in der Regel in der einschreibenden Hochschule, statt.

- (3) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Personen abzunehmen, von denen mindestens einer prüfungsberechtigt gem. § 8 Abs. 2 ist, und schriftlich zu protokollieren. Prüfungsabnahmen per Videokonferenz sind möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall Abweichungen von den Regel-Prüfungsarten beschließen. Bei anderen Prüfungsarten (z. B. Ausarbeitung, Referat, Präsentation) stellt der Prüfer die Gleichwertigkeit mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durch besondere Maßnahmen sicher.
- (5) Spätestens am Ende der Belegfrist müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Studienmoduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Studienmodulnote.
- (6) Eine Modulprüfung besteht aus mindestens einem Leistungsnachweis, Teilleistungsnachweise sind zulässig. Teilleistungsnachweise innerhalb eines Studienmoduls dienen Lehrenden und Lernenden zur Überprüfung des Studienfortschritts bzw. -erfolges. Teilleistungsnachweise sind zeitlich so zu legen, dass jeweils überschaubare und fachlich zusammenhängende Stoffgebiete (z. B. ein oder mehrere Lerneinheiten eines Moduls) erfasst werden. Teilleistungsnachweise und Pflichtpräsenzen können als Vorleistung für den modulabschließenden Leistungsnachweis verlangt werden. Soweit Vorleistungen nicht in Anlage 1 festgelegt sind, müssen diese gemäß Abs. 5 bekannt gegeben werden.
- (7) Leistungsnachweise können erbracht werden als
 1. Schriftliche Prüfung (Klausur),
 2. mündliche Prüfung,
 3. Belegarbeit mit Kolloquium und PrüfungsfragenUnter die Kategorie „Belegarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen“ fallen zum Beispiel Laborversuche mit Auswertung und Rücksprache, Programmierübungen mit Rücksprache, Hausarbeit mit mündlicher Präsentation und Prüfungsfragen (Referat), Poster mit mündlicher Präsentation oder ähnliche kompetenzorientierte Prüfungsformen. Weitere Leistungsnachweise sind in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zulässig, wenn die Gleichwertigkeit mit den vorgenannten Arten durch die Prüferin bzw. den Prüfer sichergestellt ist.
- (8) Studierende müssen sich zur Prüfung eines Studienmoduls spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird
 1. wer das Studienmodul mindestens einmal belegt hat und
 2. die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben zur Zufriedenheit der Prüfungsberechtigten bearbeitet sind.
- (9) Die Studienmodulprüfung findet vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.
- (10) Prüfungssprachen sind deutsch und englisch. Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Bachelor-Arbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren. Abweichungen kann der Prüfungsausschuss beschließen.

- (11) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 10 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten

- (1) Die Modulnote wird aus dem Ergebnis des modulabschließenden Leistungsnachweises gebildet. Die Prüfungsberechtigten können jedoch die ggf. benoteten Prüfungsvorleistungen, die zu dem Modul gehören, bei der Bestimmung der Modulnote zu Gunsten der/des Studierenden berücksichtigen, sofern dies an allen, diesen Studiengang anbietenden, Standorten entsprechend gehandhabt wird. Wird nur ein Leistungsnachweis gefordert, ergibt sich hieraus die Modulnote.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut
(bezeichnet eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut
(bezeichnet eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend
(bezeichnet eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)
Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.
- (3) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen.
- (4) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Abs. 2 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.
- (5) Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen sind die Noten "bestanden" oder "nicht bestanden" zu verwenden.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

§ 11 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten

- (1) Studierende, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Studienmodul die Note 5 (nicht ausreichend) erhalten, können die Prüfung zweimal wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist in der Regel mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres möglich.
- (2) Prüfungsvorleistungen (auch mehrteilige Prüfungsvorleistungen) sind innerhalb eines Studienhalbjahres zu erbringen. Die Wiederholung bereits bestandener Prüfungsvorleistungen ist nicht erforderlich. Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar.

§ 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Studierenden können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Praxisprojekt

- (1) Das Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, in denen die Studierenden ein komplexes, praxisorientiertes Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. Das Praxisprojekt kann in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis stattfinden.
- (2) Eine Anrechnung von Praxisleistungen auf das Praxisprojekt kann nur erfolgen, wenn es sich hierbei um einen von einer Hochschule betreuten Ausbildungsabschnitt handelt.

§ 14 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungsorientiertes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisperecht zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Arbeit müssen dem Ziel des Studiums (vgl. § 1 dieser Ordnung) und der Bearbeitungszeit entsprechen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann nur bearbeiten, wer im Online-Studiengang Medieninformatik des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ immatrikuliert ist, alle Studienmodule bis auf Studienmodule im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten bestanden und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat. Die noch nicht abgeschlossenen Studienmodule müssen bei Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit belegt sein.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.

- (4) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt drei Monate, Sie kann auf Antrag der bzw. des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei dem Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei Exemplaren gedruckt und gebunden abzuliefern, zuzüglich einer elektronisch lesbaren Version auf Datenträger. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit sind vor den Prüfungsberechtigten in einem Kolloquium mündlich zu vertreten.
- (8) Die Bachelor-Arbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe jeweils mit einer Note bewertet. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die schriftliche Bachelor-Arbeit.
- (9) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelor-Arbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.
- (2) Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn
 1. die geforderten Module der Bachelor-Prüfung bestanden sind und
 2. die Bachelor-Arbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) Das fachbereichs-/VFH-öffentliche Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studierender oder Studierendem.
- (4) Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer legt für das Kolloquium eine Note fest. Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die mündliche Prüfung. Beide Teilnoten (schriftlich und mündlich) ergeben im Verhältnis 3:1 die Note für die Bachelor-Arbeit . §§ 10 und 16 gelten entsprechend.
- (5) Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung des Grades, Gesamtnote

- (1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Science"(abgekürzt, B.Sc.).
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Bachelor-Arbeit inkl. Kolloquium. Zur Bildung der Gesamtnote gehen hierbei die Modulnoten im Verhältnis zu den entsprechenden Credits ein.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt D mit
1,0 ≤ D ≤ 1,5 sehr gut
1,5 < D ≤ 2,5 gut
2,5 < D ≤ 3,5 befriedigend
3,5 < D ≤ 4,0 ausreichend
- (4) Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:
bis 1,50 = A = excellent
über 1,50 bis 2,00 = B = very good
über 2,00 bis 3,00 = C = good
über 3,00 bis 3,50 = D = satisfactory
über 3,50 bis 4,00 = E = sufficient
über 4,00 = F = fail

Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die nächsten 10 %
- FX = nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F = nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 17 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Leistungspunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 enthält. Werden vier Vertiefungsmodule einer Vertiefungsrichtung erfolgreich abgeschlossen, wird diese Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis ausgewiesen. Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Bachelor-Arbeit ausgewiesen. Das Zeugnis wird vom Dekan bzw. der Dekanin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der / dem Studierenden eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Präsident bzw. der Präsidentin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

- (3) Das Zeugnis und die Urkunde werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Ergebnis der Prüfung entschieden worden ist. Außerdem erhält die bzw. der Studierende ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.
- (4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird der bzw. dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die bzw. der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Leistungspunkte sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Abschlussarbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Abschnitt: Studienordnung

§ 20 Studienziel

Medieninformatik ist ein Informatik-Studiengang mit einer starken Anwendungsorientierung zum Medienbereich. Ziel des Studiums ist es, den speziellen Anforderungen, die an die berufliche Kompetenz von Medienfachleuten gestellt werden, und der Vielfalt der neuen technischen Möglichkeiten von Informatik und Multimedia zu entsprechen. Kreativität, Flexibilität, marktwirtschaftliches Denken, technisches Know-how und fundierte Programmier- und Informatikkenntnisse werden als Basiswissen vermittelt.

§ 21 Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst bei Belegung aller für ein Studienhalbjahr jeweils vorgesehenen Studienmodule sechs Studienhalbjahre (Regelstudienzeit). Das Praxisprojekt findet im fünften Studienhalbjahr statt. Im sechsten Studienhalbjahr ist die Abschlussarbeit anzufertigen (Abschlussprüfungshalbjahr).

§ 22 Studienplan

- (1) Inhalte und Umfang des Studiums sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Zur näheren Erläuterung der Lernziele und Lerninhalte in den einzelnen Studienmodulen dienen Modulhandbücher, durch die fachliche Mindestanforderungen festgelegt werden.
- (2) Bei Studienbeginn im Sommersemester kann die Zuordnung der Module zu einem Studienhalbjahr von der in der Anlage festgelegten Zuordnung abweichen. Die geänderte Zuordnung ist den Studierenden in geeigneter Form bekannt zu machen.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg in Kraft.
- (2) Dieser Ordnung unterliegen auch Studierende, die das Studium im Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor of Science) an der Fachhochschule Brandenburg schon vor dem In-Kraft-Treten aufgenommen haben und zu diesem Zeitpunkt noch in diesem Studiengang immatrikuliert sind, sofern sie nicht bis zum 26.08.2013 unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Bachelor-Prüfung auf der Grundlage der vor dem In-Kraft-Treten für sie maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung abgenommen werden soll. Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte, die nach früheren Bachelorprüfungsordnungen erbracht oder angerechnet wurden, werden anhand der Äquivalenztabelle in Anlage 3 transformiert.
- (3) Kreditpunkte auf der Grundlage dieser Ordnung (SPO-BSc-OSMI-FHB vom 26.08.2013) können nur erworben werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht bereits in den transformierten Studien- und Prüfungsleistungen enthalten sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder eine von ihm benannte Stelle informiert die Studierenden in geeigneter Weise über die geltenden Prüfungsbestimmungen.
- (5) Wiederholungsprüfungen sollen nach der Bachelor-Prüfungsordnung abgelegt werden, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Brandenburg an der Havel, 30.08.2013

gez. Helmut Kanthack

Vorsitzender des Fachbereichsrates Informatik und Medien

Anlage 1: Modulkatalog

Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

Sem.	Studienmodule	Prüfungs- vorleistung ¹⁾	Art und Dauer der Prüfung ²⁾	Noten- gewicht	Credits
1	Lineare Algebra	E, P(4), G	K(120)	5 / 165	5
1	Grundlagen der Programmierung 1	E, P(12)	K(120)	5 / 165	5
1	Einführung in die Informatik	E	K(120)	5 / 165	5
1	Mediendesign 1	E, P(8)	m(30)	5 / 165	5
1	Computerarchitektur und Betriebssysteme	E, P(6)	K(120)	5 / 165	5
1	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	E, P(8), G	B(30)	5 / 165	5
2	Grundlagen der Programmierung 2	E, P(12)	K(120)	5 / 165	5
2	Theoretische Informatik	E	K(120)	5 / 165	5
2	Relationen und Funktionen	E, P(4)	K(120)	5 / 165	5
2	Mensch-Computer-Kommunikation	E P(4)	K(120)	5 / 165	5
2	Kommunikationsnetze 1	E	K(120)	5 / 165	5
2	Mediendesign 2	E, P(8)	m(30)	5 / 165	5
3	Datenbanken	E, P(6)	K(120)	5 / 165	5
3	Algorithmen und Datenstrukturen	E	K(120)	5 / 165	5
3	Webprogrammierung	E, P(6)	B(30)	5 / 165	5
3	Computergrafik	E, P(8)	K(120)	5 / 165	5
3	IT-Recht	P(12)	K(120)	5 / 165	5
3	Multimediatechnik		K(120)	5 / 165	5
4	Softwaretechnik	E	K(120)	5 / 165	5
4	Internetserver-Programmierung	E	K(120)	5 / 165	5
4	Internet Anwendungen für mobile Geräte	E	B(30)	5 / 165	5
4	Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	P(8), G, B	B(30)	5 / 165	5
4	BWL	E	K(120)	5 / 165	5
4	Grundlagen IT-Sicherheit	E, P(6)	K(120)	5 / 165	5
5	Praxisprojekt	B	B(30)	0	15
5	Pattern & Frameworks	E, P(4)	B(30)	5 / 165	5
5	Wahlpflicht	s. Anlage 2	s. Anlage 2	5 / 165	5
5	Wahlpflicht	s. Anlage 2	s. Anlage 2	5 / 165	5
6	Informationsmanagement	E, P(4)	B(30)	5 / 165	5
6	Wahlpflicht	s. Anlage 2	s. Anlage 2	5 / 165	5
6	Wahlpflicht	s. Anlage 2	s. Anlage 2	5 / 165	5
6	Bachelorseminar		P	3 / 165	3
6	Bachelorarbeit und Kolloquium		B(30)	12 / 165	12

1) Erläuterung der Abkürzungen:

Prüfungsvorleistungen: E = Einsendeaufgaben, P(x) = Präsenzteilnahme-Pflicht in LE zu 45 Min, G = Gruppenarbeit (via Internet), B = schriftlicher Bericht/Hausarbeit

Art und Dauer der Prüfung:

K(x) = Klausur (Dauer in Minuten), m(x) = Mündliche Prüfung (in Minuten), B(x) = Belegarbeit mit Kolloquium (in Minuten), P = Poster

2) Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 9 Abs. 2 und 4 möglich

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog

Vertiefung	Studienmodule	Prüfungsvorleistung ¹⁾	Art und Dauer der Prüfung ²⁾
	Technisches Englisch	P(6)	B(30)
Informatik und SW-Entwicklung	Kommunikationsnetze 2	E, G	K(120)
Informatik und SW-Entwicklung	Sicherheit von Mediendaten und Medienanwendungen	E	K(120)
Informatik und SW-Entwicklung	Anforderungsanalyse und Modellierung	P(4), G, B	B(30)
Informatik und SW-Entwicklung	Programmierung in C++	E	K(120)
Informatik und SW-Entwicklung	Ausgewählte Kapitel zu Betriebssystemen	E, P(6)	K(120)
Informatik und SW-Entwicklung, Digitale Medien	Objektorientierte Skriptsprachen	E	m(30)
Informatik und SW-Entwicklung, Digitale Medien	Einführung Projektmanagement	E, P(3)	m(30)
Digitale Medien	Medienwirtschaft & Kommunikationspolitik	B	K(120)
Digitale Medien	Content-Management Systeme	P(4)	B(30)
Digitale Medien	Rich-Media Anwendungen	E, P(8)	B(30)
Digitale Medien	Bildbearbeitung und Bildverarbeitung	E, P(4)	B(30)
Digitale Medien	Grundlagen virtueller Welten	P(4)	K(120)

1) Erläuterung der Abkürzungen:

Prüfungsvorleistungen: E = Einsendeaufgaben, P(x) = Präsenzteilnahme-Pflicht in LE zu 45 Min, G = Gruppenarbeit (via Internet), B = schriftlicher Bericht/Hausarbeit

Art und Dauer der Prüfung:

K(x) = Klausur (Dauer in Minuten), m(x) = Mündliche Prüfung (in Minuten), B(x) = Belegarbeit mit Kolloquium (in Minuten), P = Poster

2) Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 9 Abs. 2 und 4 möglich

Anlage 3: Äquivalenztabelle Bachelor 2007 – 2012

Module gemäß Curriculum 2007	Module gemäß Curriculum 2012	Anmerkung
Analysis	Relationen und Funktionen	1:1-Anerkennung
Autorensysteme	WPF Rich-Media Anwendungen	Anrechnung als WPF (B) ²
Betriebssysteme 1	Computerarchitektur und Betriebssysteme	1:1-Anerkennung
Betriebssysteme 2	WPF Ausgewählte Kapitel zu Betriebssystemen	Anrechnung als WPF (A) ¹
Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre	1:1-Anerkennung
Computergrafik 1	Computergrafik	1:1-Anerkennung
Datenbanken	Datenbanken	1:1-Anerkennung
Diskrete Mathematik	Algorithmen und Datenstrukturen	1:1-Anerkennung
Einführung in die Informatik	Einführung in die Informatik	1:1-Anerkennung
Einführung in die wiss. Projektarbeit	Einführung in die wiss. Projektarbeit	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Programmierung 1	Grundlagen der Programmierung 1	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Programmierung 2	Grundlagen der Programmierung 2	1:1-Anerkennung
Grundlagen IT-Sicherheit	Grundlagen IT-Sicherheit	1:1-Anerkennung
InfoPhysik	WPF Grundlagen der virtuellen Realität	Anrechnung als WPF (B) ¹
Informationsmanagement	Informationsmanagement	1:1-Anerkennung
IT-Recht	IT-Recht	1:1-Anerkennung
Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	1:1-Anerkennung
Kommunikationsnetze 1	Kommunikationsnetze 1	1:1-Anerkennung
Kommunikationsnetze 2	WPF Kommunikationsnetze 2	Anrechnung als WPF (A) ¹
Lineare Algebra	Lineare Algebra	1:1-Anerkennung
Mediendesign 1	Mediendesign 1	1:1-Anerkennung
Mediendesign 2	Mediendesign 2	1:1-Anerkennung
Mensch-Computer-Kommunikation	Mensch-Computer-Kommunikation	1:1-Anerkennung
Multimediatechnik	Multimediatechnik	1:1-Anerkennung
Objektorientierte Programmierung	Patterns und Frameworks	1:1-Anerkennung
Praxisprojekt	Praxisprojekt	1:1-Anerkennung
Softwaretechnik	Softwaretechnik	1:1-Anerkennung
Technisches Englisch	WPF Technisches Englisch	Anrechnung als WPF (C) ¹
Theoretische Informatik	Theoretische Informatik	1:1-Anerkennung
Web-Programmierung	Web-Programmierung	1:1-Anerkennung
WPF C++	WPF C++	Anrechnung als WPF (A) ¹
WPF Computergeschichte	---	Anrechnung als WPF (C) ¹
WPF Computergrafik 2	---	Anrechnung als WPF (B) ¹
WPF Internetprogrammierung	Internetserver-Programmierung	1:1-Anerkennung
WPF Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	WPF Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	Anrechnung als WPF (B) ¹
Hypermedia	---	Anrechnung als WPF (B) ¹
---	Internetanwendungen für mobile Geräte	Neues Modul
---	WPF Anforderungsanalyse und Modellierung	Neues WPF-Modul (A) ¹
---	WPF Vertiefung IT-Sicherheit	Neues WPF-Modul (A) ¹
---	WPF Objektorientierte Skript-sprachen	Neues WPF-Modul (A, B) ¹
---	WPF Einführung Projekt-management	Neues WPF-Modul (A, B) ¹
---	WPF Content-Management Systeme	Neues WPF-Modul (B) ¹
---	WPF Bildbearbeitung und Bildverarbeitung	Neues WPF-Modul (B) ¹
---	WPF Grundlagen virtueller Welten	Neues WPF-Modul (B) ¹

¹ A=Vertiefung: Informatik & Software-Entwicklung, B=Vertiefung: Digitale Medien, C=Keine Zuordnung zu einer Vertiefung

Anlage 4: Diploma Supplement (deutsch)

Fachhochschule Brandenburg

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

wie 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Medieninformatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Fachhochschule Brandenburg

Fachbereich Informatik und Medien

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule / staatliche Hochschule

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch/Englisch (abhängig vom Kurs)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Abschluss: Bachelor (3 Jahre) , mit Bachelor-Arbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

drei Jahre, 180 ECTS-Credits

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit (3 Jahre) oder Teilzeit, einschließlich einer betreuten Projektphase (5. Semester) und der Bachelorarbeit (6. Semester). Online-Studium im E-Learning- Modus.

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Die Studierende müssen die Anforderungen, welche in der Studien- und Prüfungsordnung beschrieben sind, erfüllen. Für ein spezielles Zertifikat müssen die Studierenden mindestens 3 Wahlpflichtmodule aus einer Vertiefungsrichtung nachweisen können.

Voraussetzung für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist das Erreichen von 180 Kreditpunkten. Der Studiengang umfasst Projekte und integriert praktische Arbeit. Dem betreute Praxisprojekt (450 Stunden) folgt abschließend eine wissenschaftliche Bachelorarbeit.

Ziel des Studiengangs ist es, die speziellen Anforderungen, die sich auf die beruflichen Fähigkeiten von Medienexperten beziehen und die Vielfalt der neuen technischen Möglichkeiten von Informatik und Medien zu erfüllen. Kreativität, Flexibilität, marktwirtschaftliches Denken, technisches Know-how und fundierte Programmier- und Informatikkenntnisse werden vermittelt.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Sem.	Modul-Bezeichnung B.Sc.-Curriculum 2012	ECTS- Punkte
1	Lineare Algebra	5
1	Einführung in die Informatik	5
1	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	5
1	Mediendesign I	5
1	Grundlagen der Programmierung I	5
1	Computerarchitektur und Betriebssysteme	5
2	Analysis	5
2	Kommunikationsnetze I	5
2	Mensch-Computer-Kommunikation	5
2	Mediendesign II	5
2	Grundlagen der Programmierung II	5
2	Theoretische Informatik	5
3	Algorithmen und Datenstrukturen	5
3	Datenbanken	5

Sem.	Modul-Bezeichnung B.Sc.-Curriculum 2012	ECTS- Punkte
3	Web- (Internet-) programmierung	5
3	Multimediatechnik	5
3	Computergraphik I	5
3	IT-Recht	5
4	Internet-Server-Programmierung	5
4	Einführung in wissenschaftliche Projekt	5
4	Softwaretechnik	5
4	Internet-Anwendungen für Mobile Geräte	5
4	Betriebswirtschaftslehre	5
4	Grundlagen IT-Sicherheit	5
5	Pattern and Frameworks	5
5	Praxisprojekt	5
5	Wahlpflichtfach 1	5
5	Wahlpflichtfach 2	5
6	Informationsmanagement	5
6	Bachelorarbeit und -kolloquium	15
6	Wahlpflichtfach 3	5
6	Wahlpflichtfach 4	5

Wahlpflichtfächer: Online-Studiengang Medieninformatik (B.Sc.)	ECTS- Punkte
WPF Technisches Englisch	5
WPF Computergrafik II	5
WPF Kommunikationsnetze II	5
WPF Sicherheit von Mediendaten und Medienanwendungen	5
WPF Anforderungsanalyse und Modellierung	5
WPF Programmierung in C++	5
WPF Ausgewählte Kapitel zu Betriebssystemen	5
WPF Objektorientierte Skriptsprachen	5

Wahlpflichtfächer: Online-Studiengang Medieninformatik (B.Sc.)	ECTS- Punkte
WPF Einführung Projektmanagement	5
WPF Medienwirtschaft- und Kommunikationspolitik	5
WPF Content-Management Systeme	5
WPF Rich-Media Anwendungen	5
WPF Bildbearbeitung und Bildverarbeitung	5
WPF Grundlagen virtueller Welten	5

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht bestanden“.

1,0 – 1,3	Sehr gut	Very good	Excellent performance
1,7 – 2,3	Gut	Good	Performance exceeding the average standard
2,7 – 3,3	Befriedigend	Satisfactory	Performance meeting the average standard
3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient	Performance meeting minimum criteria
> 4,0	Nicht ausreichend	Fail	Performance not meeting minimum criteria

4.5 Gesamtnote

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Die Gesamtnote ergibt sich aus der Benotung der Module und der Bachelorarbeit (siehe Prüfungszeugnis).

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiengangs.

5.2 Beruflicher Status

Der Akademische Titel „Bachelor of Science“ berechtigt den Inhaber eine qualifizierte Arbeit auf dem Gebiet der Informatik und Medien aufzunehmen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

(1) Informationen über die Hochschule: www.fh-brandenburg.de

(2) Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Bachelor-Urkunde vom [Datum]

- Bachelor-Zeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

.....
Vorsitz der Prüfungskommission

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder

zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

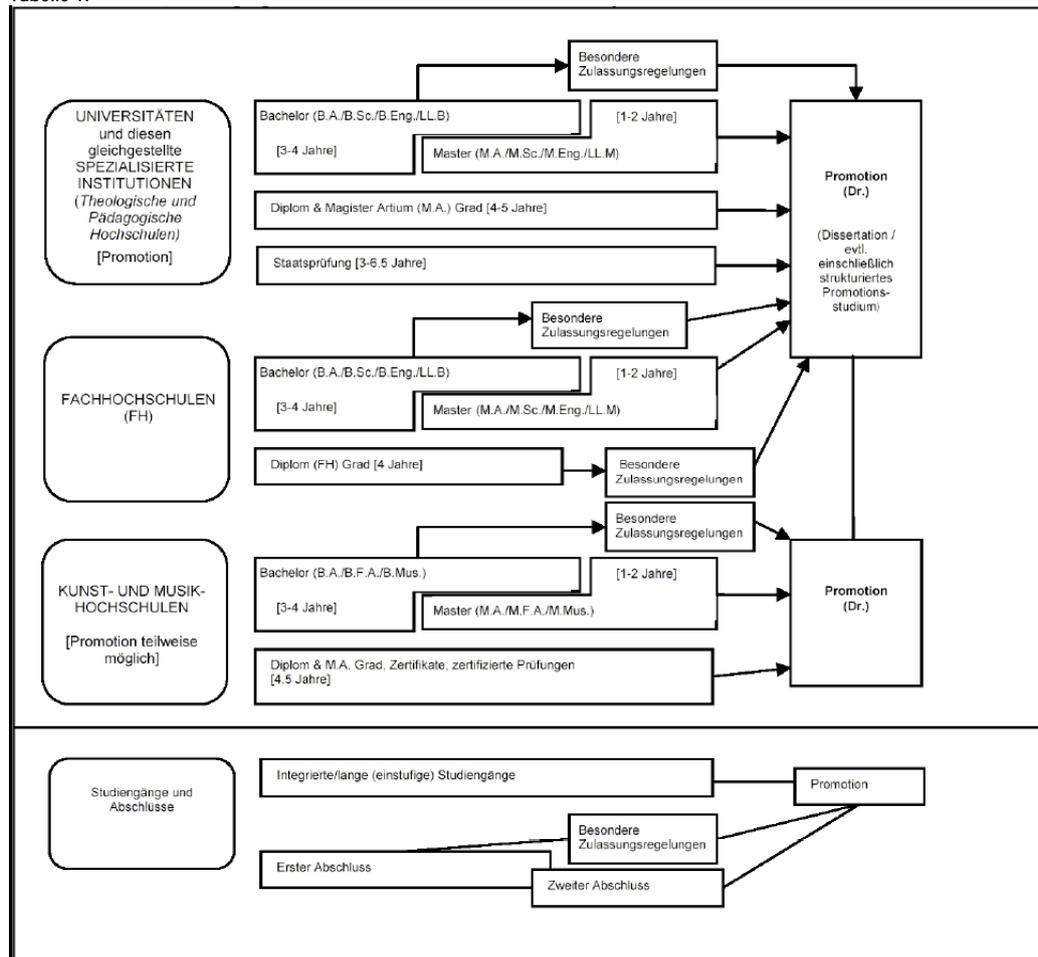
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tabelle 1:



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Anlage 5: Diploma Supplement (englisch)

University of Applied Sciences Brandenburg

This diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification certificate to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information should be provided in all eight sections. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification and Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science – B. Sc.

2.2 Main Field(s) of Study

Media Informatics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Brandenburg

Department of Informatics and Media (location Brandenburg/Havel)

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

University of Applied Sciences / State Institution

Status (Type / Control)

[same/same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First academic degree (six semesters, 180 ECTS credit points), single subject, with thesis.

3.2 Official Length of Program

3 years, full time, 180 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ; Abitur); General or Specialized or HEEQ for UAS, cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time (3 years) or part-time, including a supervised project phase (5th term) and thesis (6th term).
Distance learning in e-learning mode.

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Students must pass all programme requirements as prescribed in the regulation governing the course of study and examination (see Studien- und Prüfungsordnung). For a special certificate students have to pass the examinations at least in 3 core elective modules from one direction.

180 credit points (CP) are awarded in total as a requirement for admission to the final examinations. The study course includes projects and integrated practical work. The supervised project (450 h) is followed by a final professional-oriented bachelor thesis.

The aim of the course is to meet the special demands, which are made on the occupational skills of media professionals and the diversity of the new technical possibilities in informatics and multimedia. Creativity, flexibility, market economic thinking, technical expertise and profound programming and computer science skills are taught as knowledge.

4.3 Programme Details

Sem.	Module-identifier English B.Sc.-Curriculum 2012	ECTS- Credits
1	Linear algebra	5
1	Introduction to applied computer science	5
1	Communication, leadership and self management	5
1	Media design I	5
1	Basics of programming I	5
1	Computer architecture and operating systems	5
2	Relations and functions	5
2	Human computer communication	5
2	Mensch-Computer-Kommunikation	5
2	Media design II	5
2	Basics of Programming 2	5
2	Theoretical computer science	5
3	Algorithms and data structures	5
3	Data bases	5
3	web programming	5
3	Multimedia technology	5
3	Computer graphics I	5
3	IT legal regulations	5

Sem.	Module-identifier English B.Sc.-Curriculum 2012	ECTS- Credits
4	Internet server programming	5
4	Introduction to scientific project work	5
4	Software engineering	5
4	Internet applications for mobile devices	5
4	Business administration	5
4	Foundations of IT security	5
5	Pattern and frame works	5
5	Professional practice project	5
5	Elective module 1	5
5	Elective module 2	5
6	Information management	5
6	Bachelor thesis and colloquium	15
6	Elective module 3	5
6	Elective module 4	5

Elektive module: computer science and digital media (online) (B.Sc.)	ECTS- Punkte
Technical English	5
Computer graphics II	5
Communication networks 2	5
Security of media data and media applications	5
Requirement engineering and modelling	5
Programming using C++	5
Operating systems: selected chapters	5
Object oriented scripting languages	5
Introduction to project management	5
Media management and communications politics	5
Content management systems	5
Rich media applications	5
Image processing	5
Basics of virtual worlds	5

4.4 Grading Scheme

General grading scheme:

1,0 – 1,3	Sehr gut	Very good	Excellent performance
1,7 – 2,3	Gut	Good	Performance exceeding the average standard
2,7 – 3,3	Befriedigend	Satisfactory	Performance meeting the average standard
3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient	Performance meeting minimum criteria
> 4,0	Nicht ausreichend	Fail	Performance not meeting minimum criteria

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on Classification of the modules and thesis cf. "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies for admission to master programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor of Science degree in this discipline entitles its holder to do professional work in the field of Computer Science and Media Applications for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

./.

6.2 Further Information Sources

(1) On the institutions:

www.fh-brandenburg.de

(2) For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Bachelorurkunde and Bachelorzeugnis dated

Certification Date: _____

Chairman
Examination Committee
(official stamp/seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides the context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM'

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

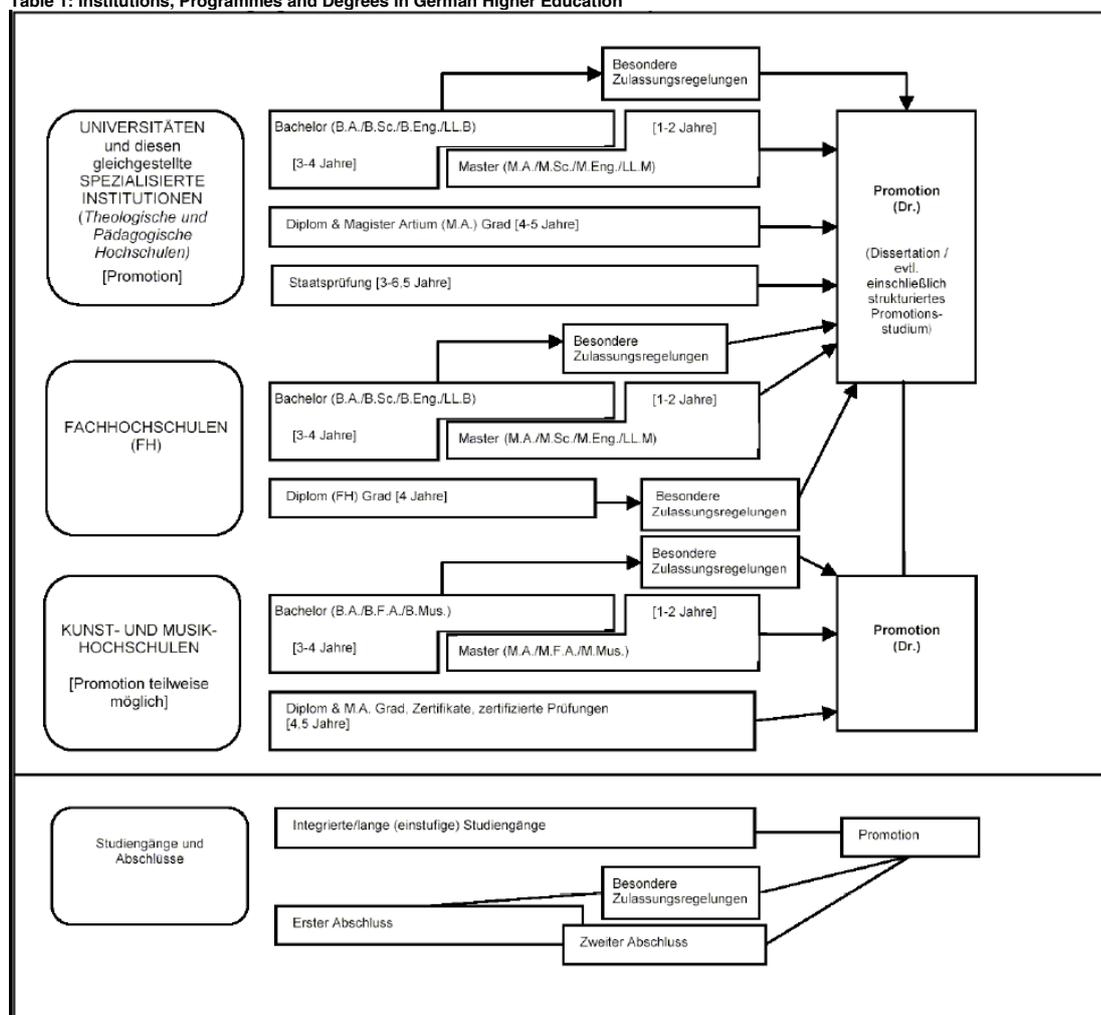
For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent.

Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

4 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 04.02.2010).

5 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

6 See note No. 5.

7 See note No. 5.